

**Unbedenklichkeitsprüfung des Sponsorings
der Maßnahme: Broschüre Ferienprogramm 2022**

Amt
Heike Arndt

07.07.2022

mit Sponsor: Technische Werke Schussental GmbH &
Co. KG

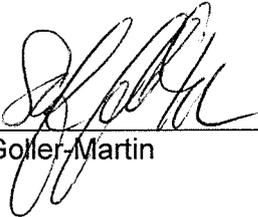
Es ist zu prüfen:

- a) ob und welche Antrags- und Bewerbungsverfahren des Sponsors in dem Amt, dessen Projekt gesponsert werden soll, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung anhängig oder in naher Zukunft zu erwarten sind. D.h. vor der Entscheidung, ob ein Sponsoringvertrag mit einem Sponsor oder einem entsprechenden Dienstleister (auch als Generalunternehmer) geschlossen wird, ist zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit einer Maßnahme in dem Amt, dessen Projekt gesponsert werden soll, besteht oder konkret herstellbar ist. Ist das der Fall, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sponsoringvertrags besonders zu prüfen und Zurückhaltung angebracht.
- x Es besteht kein Zusammenhang zwischen einer Maßnahme und dem Sponsoring
- b) ob im Hinblick auf die Zuwendung über die Leistungen keinerlei Vorteil zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen worden sind, die über das schriftlich Festgestellte hinausgehen.
- x Es werden über genannte Leistungen im Sponsoringvertrag keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und es wurden keine Nebenabreden getroffen

Die Unbedenklichkeit des Sponsorings wird bestätigt, dem OB vorgelegt.

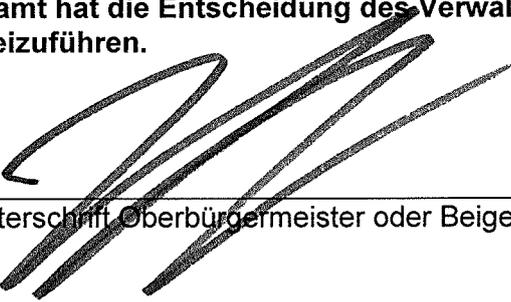
07.07.2022

Datum


Stefan Goller-Martin

**Einverstanden, das Fachamt hat die Entscheidung des Verwaltungs- und
Kulturausschusses herbeizuführen.**

12.10.22


Unterschrift Oberbürgermeister oder Beigeordnete/r

Verteiler
Fachamt
Stadtkämmerei